

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Wolfgang Zangl, gültig ab 10.04.2018:

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von der Firma Wolfgang Zangl gelten, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Sämtliche Änderungen, Abweichungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Rechtsgeschäfte sowie Angebote und sonstige Leistungen.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB nicht berührt. In solchen Fällen ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Sämtliche in diesen AGB verwendeten Definitionen und Begriffe sind in Anlehnung an die einschlägigen österreichischen Gesetze in der jeweiligen geltenden Fassung auszulegen, insbesondere im Sinne der Letztfassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Wir arbeiten nach den Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), sowie nach der geltenden Fassung des Güterbeförderungsgesetzes.

2. Angebote und Auftragserteilung:

Die Angebote der Firma Zangl sind zur Gänze freibleibend, unverbindlich und vorbehaltlich Druckfehler und Irrtümer.

Bei Abweichungen der Auftragsbestätigung vom Auftrag bzw. vom Angebot gilt die Auftragsbestätigung als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht promptly schriftlich widerspricht.

Mündliche Bestellungen, Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Angebotsannahme.

Im Falle der Auftragserteilung hat der Auftraggeber die Firma Zangl, über alle bekannten Gefahren – technisch, logistisch, etc., die mit einer ordentlichen Auftragsabwicklung in Verbindung stehen, zu informieren.

3. Preise, Nebenkosten und Abgaben:

Die Preise in unseren Angeboten sind in Euro (€), exklusive Mehrwertsteuer und exklusive Mautkosten, sowie die Zahlungskonditionen und die Angebotsgültigkeit angeführt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Für Mulden und Container wird ab dem 15. Tag von der Zustellung an eine Standgebühr verrechnet.

Die Firma Zangl ist berechtigt, von vereinbarten Preisen abzuweichen und Erhöhungen an den Kunden weiterzugeben, wenn nicht beeinflussbare Änderungen eintreten. Dies gilt insbesondere bei gesetzlichen Änderungen, steuerlichen Erneuerungen, Kostenerhöhungen im Verwertungs- bzw. im Logistikbereich, Road-Pricing und Abgaben (z.B.: Altlastensanierungsabgabe), Materialien, Energie, Gebühren, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.

Weiters ist die Firma Zangl berechtigt, von vereinbarten Preisen abzuweichen und Mehrkosten, die durch Zustellungen und Abholungen, die außerhalb der Norm sind (z.B. Bergstrecken), oder Zeitverzögerungen durch unplanmäßige Begebenheiten, an den Kunden weiterzugeben.

Hinsichtlich der Forderungen der Firma Zangl gegenüber dem Vertragspartner gilt Wertbeständigkeit als vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient

der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherindex laut Konsumentenschutzgesetz oder ein an seine Stelle tretender vergleichbarer Index. Als Berechnungsbasis für den Vertrag wird die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl herangezogen.

Sonderkonditionen gelten nur bei Überbringung der dem Angebot zugrundeliegenden Gesamtjahresmenge.

Die Rechnungslegung erfolgt Zug um Zug nach erfolgter Leistung oder Lieferung. Sollte sich jedoch durch Irrtum oder Fehldokumentation ein abweichender Rechnungsbetrag ergeben, so erfolgt eine Nachverrechnung.

4. Zahlung:

Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis von Stundenauswertungen, Stückzahlen, Wiegescheinen und sonstigen Aufzeichnungen unmittelbar nach Erbringung der Leistung. Sofern nicht gesondert Gegenteiliges vereinbart wird, sind die Rechnungen mit Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Ein Skonto muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verrechnen. Des Weiteren ist der Vertragspartner bei jedem Zahlungsverzug auch verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Forderungseinbringung entstehenden Kosten zu übernehmen.

Bei Zahlungsverzug ist die Firma Zangl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Dienstleistungen einzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder auch bei Zahlungsverzug ist die Firma Zangl berechtigt, die offenen Beträge gegen Vorauszahlung oder Barzahlung einzufordern und ausstehende Beträge unverzüglich fällig zu stellen.

5. Übernahme von Abfällen:

Für die Mengenbestimmung von Abfällen ist die Wägung auf unserer geeichten Betriebswaage oder das ermittelte Gewicht einer öffentlichen Brückenwaage ausschlaggebend.

Die Abfälle müssen nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit dementsprechend gekennzeichnet sein. Der Auftraggeber bestätigt dies durch seine Unterschrift auf den Wiege- und Lieferscheinen.

Asbestabfälle und Asbeststäube (z.B. künstliche Mineralfaser und Eternit) sind gefährlicher Abfall gemäß ÖNORM SN 31412 und SN 31437 und dürfen nur verpackt in entsprechend gekennzeichneten Big Bags übergeben werden.

Der Auftraggeber hat, bei erforderlicher Deklaration durch Analysen oder Untersuchungen sowie Erstellung von Gutachten durch Fachanstalten, für diese Kosten aufzukommen.

Die Firma Zangl übernimmt keine Tierkörperabfälle und keine Abfälle, die explosive oder strahlende Stoffe enthalten. Tierkörperabfälle, strahlende oder explosive Stoffe gehen auch nie ins Eigentum der Firma Zangl über.

Der Übergeber ist für die richtige Deklaration des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die der Firma Zangl oder Dritten durch Fehldokumentation entstehen.

Im Falle, dass falsch bezeichnete Abfälle angeliefert werden, hat der Übergeber die zusätzlichen Kosten (Nachsortierung, Zwischenlagerung, Manipulation) zu übernehmen.

Werden Abfälle in Fässern oder in sonstigen Gebinden übernommen, dann wird für die Abrechnung das Bruttogewicht (inklusive Fässer oder Gebinde) herangezogen.

Der Anlieferer erklärt ausdrücklich, die im Betriebsgebäude zur Einsicht aufliegenden behördlichen Bescheide, die Betriebsordnung und die Anlieferbedingungen eingesehen zu haben und bestätigt daher, dass die angelieferten Abfälle für eine Übernahme sowohl technisch als auch rechtlich zulässig sind. Er erklärt außerdem, die rechtlichen Vorschriften und chemischen-physikalischen Eigenschaften der angelieferten Abfälle zur Gänze zu

kennen. Im Falle einer Überladung wird der Lenker darauf aufmerksam gemacht und ihm die Möglichkeit gegeben, das Mehrgewicht zu reduzieren bzw. abzuladen. Mit der Unterschrift erklärt sich der Übergeber mit dem Gelesenen sowie mit unseren AGB einverstanden. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die Container, Mulden oder sonstigen Behältnisse ersatzlos in das Eigentum der Firma Zangl über, sofern keine sonstigen Vereinbarungen bzw. gesetzliche Bestimmungen dagegen sprechen. Dies gilt auch für Handel von Abfällen, sowie den Ein- und Verkauf von Altstoffen und Waren.

6. Transporte, Zustellungen, Abholungen, Behältersysteme:

Der Aufstellungsort von Containern, Mulden und sonstigen Behältnissen ist vom Auftraggeber bekannt zu geben. Dieser muss eine problemlose Zufahrt, Zustellung bzw. Aufstellung und Abholung, sowie eine problemlose Entleerung von Behältern, Containern, Mulden ermöglichen. Für nicht befestigte Abstellflächen, Straßen und Straßenränder, losen Boden und losen Untergrund übernimmt die Firma Zangl keine Haftung. Dies gilt auch für Berge- und zusätzliche Logistikkosten. Behältnisse ohne Deckel sind vom Auftraggeber gegen Witterungseinflüsse wie z.B. Regen oder Schnee zu schützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Aufstellung von Containern, Mulden und sonstigen Behältnissen auf eigene Kosten eine Aufstellungsbewilligung bei öffentlichen Flächen oder die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

Bei Überlassung von Containern, Mulden und sonstigen Behältern auf Mietbasis bleiben diese im Eigentum der Firma Zangl. Für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse übernehmen wir keine Haftung. Eine selbstständige Standortveränderung, Manipulation bzw. Umstellen der Mietobjekte am Aufstellungsort bzw. auf einen anderen Standort durch den Auftraggeber ist nicht erlaubt.

7. Gewährleistung, Schadensersatz, Kündigungen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Firma Zangl erbrachte Leistung sofort zu überprüfen und etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche des Vertragspartners. Vom Kunden ist die Mangelhaftigkeit der Ware bzw. Dienstleistung zu dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Durchführung nachzuweisen.

Wir sind in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach unserer Wahl entweder durch Verbesserung oder durch Austausch binnen einer tolerierbaren Frist zu beheben. Dadurch wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Vereinbarte Dienstleistungen sind nur zum jeweiligen Monatsende, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, möglich (ausgenommen sind gesonderte schriftliche Vereinbarungen). Bei Jahresaufträgen mit vereinbarten Sonderpreisen werden bei vorzeitiger Kündigung die Leistungen mit Listenpreisen abgegolten und nachverrechnet.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Für sämtliche Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt als Gerichtsstand vereinbart.

Auf alle Verträge zwischen der Firma Zangl und den Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.